

Jagdpachtvertrag

zwischen der Wallfahrtsstadt Werl, vertreten durch den Kommunalbetrieb Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23 a. 59457 Werl, vertreten durch den Betriebsleiter des Kommunalbetriebes XXXXXXXXX

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. Herrn / Frau ,
wohnhaft in

- nachfolgend Pächter genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Bejagung der städtischen Eigenjagdreviere dient der Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der bejagbaren Flächen unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.

Die Erreichung dieses Ziels ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Waldflächen sowie dem Einklang des Niederwildes und der nicht bejagbaren Tierarten untereinander und im Verhältnis zum vorkommenden Biotop.

§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- 1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk der Wallfahrtsstadt Werl.

„Hof Heide“ E 144

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW, sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

- 2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrchtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.
- 3) Beeinträchtigungen der Jagd aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Waldflächen und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung. Dieses gilt ebenfalls für zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

- 1) Der städtische Eigenjagdbezirk „Hof Heide“ hat eine Größe von insgesamt 76 Hektar.
- 2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (**Anlage 1**).
- 3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzgang statt.

§ 3 Pachtdauer

- 1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 12 Jahre. Sie endet am 31.03.2038.
- 2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

§ 4 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis beträgt pro Jagd Jahr € / Hektar
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % = €.
Insgesamt = €
In Worten: Euro
- (2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von €
ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei
auf das Konto der Wallfahrstadt Werl
bei der Sparkasse Hellweg-Lippe,
IBAN DE56 4145 0075 0000 0000 59
oder
Volksbank Hellweg eG
IBAN DE48 4146 0116 6100 6900 00

unter dem Verwendungszweck:

Jagdpacht „Hof Heide“

zu zahlen.

- (3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 **Jagderlaubnisse**

- (1) Die Erteilung einer weiteren entgeltlichen Jagderlaubnis ist nicht zulässig.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal **zwei** Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.

§ 6 **Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung**

- (1) Verpächter und Pächter führen bei Bedarf einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring im städtischen Forstbetrieb und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation.
 - a) Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Rotbuche und Stieleiche

§ 7 **Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz**

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.
- (2) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den Pächter sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schälung einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Bei Erfüllung der vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die städtischen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet. Diese Regelung gilt **nicht** für ggf. angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gelten die Regelungen des Bundesjagdgesetzes.

(3) Der Pächter hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet der Pächter unmittelbar.

§ 8 Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter.

(2) Der Pächter hat seine jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.

§ 9 Jagdhund, Jagdbeauftragter

(1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund im Sinne des Landejagdgesetzes, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

§ 10 Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LfG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.

(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem/den Pächter/n im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeinestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Kündigung durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) dem Pächter der Jagdschein nach §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
- b) der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
- c) der Pächter wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,

- d) der Pächter die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat,
- e) der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
- f) der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstößen hat,

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus – als eigenes Verschulden des Pächters.

(3) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12 Tod des Pächters

(1) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LfG-NRW.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

(3) Der von beiden Parteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt. Die untere Jagdbehörde übersendet anschließend dem Pächter den mit dem Anzeigevermerk versehenen Jagdpachtvertrag.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter
- die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest

§ 15 Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte

Für den Pächter

,

Ort, Datum

(Name)

Für den Verpächter

,

Ort, Datum
im Auftrag

(Name)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12
Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....

....., den

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

Anlage 1 (Revierkarte)

